

WISSEN UND PRAXISTIPPS – PRODUKTIONSINTEGRIERTE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN (PIK)

16. März 2023

Hintergrund:

Bei Baumaßnahmen ist es notwendig, die Eingriffe in die Umwelt zu kompensieren. Hierbei stehen sog. Biotopwertverfahren (=“Ökopunktekonto“) und andere Kompensationsverfahren zur Verfügung, um den entstandenen Schaden an anderer Stelle „auszugleichen“. So muss z.B. der Verlust oder die „Verschlechterung“ der Bodenfunktionen an der einen Stelle (z.B. durch Versiegelung), durch eine Erhöhung der Bodenfunktion an einer anderen Stelle wieder ausgeglichen werden. Die hervorgerufene Verschlechterungen durch eine Baumaßnahme und die Verbesserungen durch eine Ausgleichsmaßnahme werden durch Werstufen normiert und können so gegeneinander aufgerechnet werden. Maßnahmen zur Aufwertung von Bodenfunktionen können in die landwirtschaftliche Produktion als PIK integriert werden. Die Maßnahmen müssen über die „gute, fachliche Praxis“ hinausgehen und zu einer dauerhaften Aufwertung der Bodenfunktionen führen.

Voraussetzungen/Erleichterungen zur Anwendung der PIK“:

- Landwirtschaftliche Nutzung
- Keine gleichzeitige Förderung mit öffentlichen Geldern (z.B. HALM, GAP, Vertragsnaturschutz) auf den PIK-Flächen
- Idealerweise Eigentumsflächen
- Umstellungswilliger Betrieb (Bio) oder neu hinzugekommene Flächen, welche nun „Bio“ bewirtschaftet werden sollen
- Geplante Extensivierung (hinsichtlich Pflanzenschutz, Düngung, Nutzung)

- „Junge“ Betriebsleiter (Maßnahmen mind. 30 Jahre)
- Eigene Kompensation für Baumaßnahmen (z.B. Stallbau) notwendig

Mögliche Maßnahmen:

- Erosionsschutzstreifen bei Hackfruchtanbau auf erosionsgefährdeten Flächen (Streifen mit z.B. Wintergerste, Feldgras, abgefrorener Zwischenfrucht, Blühpflanzen/-mischungen)
- Begrünung von Tiefenlinien
- Verzicht auf den Anbau von Hackfrüchten
- Mulch-/ Direktsaatverfahren
- Zerteilung von Ackerschlägen
- Umstellung auf Bio-Anbau
- Anlage von Lerchenfenstern, Hamsterstreifen, Rebhuhnstreifen, usw.
- Anlage von Pufferstreifen, Ackerwildkrautfluren, usw.

Ablauf:

- Abschluss eines Vertrages zwischen Vorhabenträger („Bauherr“), landwirtschaftlichem Betrieb und Naturschutzbehörde, in welchem die genauen Maßnahmen, die Höhe der Ausgleichszahlungen und die Laufzeit (i.d.R. bis 30 Jahre) festgelegt werden.

Fazit:

Landwirtschaftliche Betriebe werden zu aktiven Anbietern von Kompensationsmaßnahmen und können mit diesen aktiv Handel treiben bzw. mögliche eigene Baumaßnahmen ausgleichen. Da die Maßnahmen individuell zwischen den Vertragspartnern ausgearbeitet werden, ist ein großer Gestaltungsfreiraum vorhanden. Die Laufzeit der Kompensationsmaßnahmen ist allerdings sehr lange und Landwirt*innen müssen aktiv mit den verschiedenen Akteuren in Kontakt treten.